OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154401/8/JS -154402/2

Datum:
Linz, 7. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, beide vertreten durch C__, vom 27.12.2024 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 2.12.2024, GZ: Bau402-7-2024, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
„Gemäß § 49 Abs. 1 iVm § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 wird Ihnen als Eigentümer des im nordöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. aaa, Grundbuch D__, ohne Bauanzeige ausgeführten Schutzdaches (freistehend in Form einer Stahl-konstruktion aus Formrohren mit Gewebenetzbespannung; Ausmaße: ca. 5 m x 6 m x 2 m) aufgetragen, dieses Bauwerk binnen einer Frist von 8 Wochen zu beseitigen.
Die Abbildung des Bauwerks vom 24.7.2024 und der Lageplan zeigend dessen (rot eingefärbte) Lage auf dem Grundstück bilden als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schörfling am Attersee (in der Folge „belangte Behörde“) vom 2.12.2024 wurden den Beschwerdeführern gemäß § 49 Abs. 1 iVm § 50a Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) aufgetragen, „das konsenslos und widmungswidrig errichtete Bauwerk im nordöstlichen Bereich“ auf dem Grundstück Nr. aaa, Grundbuch D__, binnen einer Frist von 8 Wochen abzutragen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, da es (zusammengefasst) im Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsteil Nr. fff stehe.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 27.12.2024 monierten die Beschwerdeführer (zusammengefasst) wie folgt:

- Das abzutragende Bauwerk werde im Spruch und in der Begründung des Bescheides nicht genau beschrieben.
- Die verfahrensgegenständliche Hagelschutzeinrichtung diene dem Schutz der Fahrzeuge, welche man benötigt, um das Wohnhaus bzw. die Erholungsfläche zu erreichen und die Erholung zu konsumieren. Nach dem Flächenwidmungsplan seien Bauten dann zulässig, wenn sie der vorgesehenen Nutzung im weitesten Sinn dienlich sind. Der Oö. Landesgesetzgeber fördere im Allgemeinen die Herstellung von geschützten Kfz-Stellplätzen. Das Bauwerk sei daher sehr wohl bewilligungsfähig.
- Richtigerweise liege aber nicht einmal eine anzeigepflichtige Maßnahme im Sinn des § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 (Schutzdach) vor, da unter Dach eine durchgehende, aus festem Material bestehende Abdeckung zu verstehen sei, während das von uns gespannte Netz elastisch und nicht fest, weiters licht- und wasserdurchlässig sei und auch keinen Schutz vor Temperatureinflüssen biete. Überdies sei die Schutzvorrichtung nicht fix installiert, sondern demontierbar.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführer sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ bbb, Grundbuch D__, bestehend aus den beiden Grundstücken Nr. aaa (Fläche: 410 m) und Nr. ccc (Fläche: 100 m²).

Im Westen der Liegenschaft grenzt der E__ (an das Grundstück Nr. ccc) und im Osten die Landesstraße B.. F-Straße (an das Grundstück Nr. aaa) unmittelbar an.

2.2. Auf dem Grundstück Nr. aaa befindet sich im südlichen Bereich ein Wohngebäude und im nordöstlichen Bereich eine ca. 5 x 6 m große Oberflächenbefestigung als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge.

2.3. Zum Schutz der dort abgestellten Kraftfahrzeuge vor Hagelereignissen wurde über dieser Oberflächenbefestigung nach dem Juni 2022 eine ca. 2 m hohe Stahlkonstruktion errichtet: Diese besteht aus vier vertikalen Formrohren (Rohrdimension: 8 cm x 8 cm), die mit dem bestehenden Mauersockel der Oberflächenbefestigung kraftschlüssig verbunden sind. Den oberen Abschluss bilden ein aus ebenfalls Formrohren bestehendes horizontales (etwa 2 m vorspringendes) Tragwerk und eine darauf befindliche Gewebenetzbespannung.
2.4. Für diese Stahlkonstruktion wurde keine Baubewilligung erteilt. Der Erstbeschwerdeführer zeigte im September 2024 nachträglich die Bauausführung dieser Stahlkonstruktion (als „Zerlegbare Stahlkonstruktion mit Netzbespannung aus G__“) auf dem Grundstück Nr. aaa unter Vorlage eines Einreichplanes an. Die belangte Behörde untersagte in der Folge mit Bescheid vom 14.11.2024 gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Ausführung dieses Bauvorhabens, da das Bauvorhaben den zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplans widerspreche.
2.5. Das Grundstück Nr. aaa ist nach dem seit 2018 rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schörfling am Attersee Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5 als Grünland gewidmet: Mit Ausnahme eines schmalen Bereichs an der östlichen Grundstücksgrenze weist das Grundstück dabei die Sonderwidmung Grünzug „Gz1 – Atterseegrünzug (Seeuferzone)“ auf. In der Legende zu diesem Flächenwidmungsplan sind für die Grundstücke der Seeuferzone folgende Kautelen normiert:

„[...]
Gz1 – Atterseegrünzug (Seeuferzone)
Funktion: Ziel ist die Erhaltung der überwiegend durch Grünraumelemente geprägten Landschaftscharakteristik und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone durch Hintanhaltung weiterer Bebauung.
Festlegungen: Zulässig sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie die naturnahe Erholungsnutzung. Neubauten, damit sind Neubauten im Sinne der Herstellung von (gänzlich) neuen Gebäuden gemeint, sind unzulässig.
Die mit fortlaufender Nummer und Symbol ⊕ gekennzeichneten, und in der Beilage zum Flächenwidmungsteil unter Angabe der Parzellen-Nummern angeführten rechtmäßig bestehenden Gebäude / Badehütten dürfen in ihrer Lage, Größe, ihrem Verwendungszweck und äußeren Erscheinungsbild nicht erheblich verändert werden. Ausnahmen, für welche ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt (wie z. B. Zu- bzw. Einbau von Sanitäranlagen), sind zulässig. Die Wiedererrichtung des bestehenden Gebäudes ist nach Abbruch, Naturkatastrophen oder Feuer auch an geänderter Stelle zulässig, sofern eine günstigere Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird und ökologische Aspekte nicht dagegensprechen.
Die Errichtung von Lärmschutzwänden und ähnlichen blickdichten Einfriedungen ist unzulässig.

[...]“

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch, DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) sowie Google Maps betreffend die Liegenschaft der Beschwerdeführer. Weiters wurde in den Verfahrensakt der belangten Behörde betreffend die Bauanzeige des Erstbeschwerdeführers zu GZ: Bau-401-74-2024, in den erwähnten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schörfling am Attersee und in die Website des Produktherstellers („G__“; aaa.com) Einsicht genommen.

3.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt stellt sich im Ergebnis als unstrittig dar und es sind nur Rechtsfragen, prominent zur Frage der Widmungswidrigkeit der errichteten Hagelschutzkonstruktion, offen.
Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zur Liegenschaft der Beschwerdeführer (Punkt 2.1.) gründen auf dem offenen Grundbuch und dem eingesehenen DORIS-Lageplan.
3.2.2. Die Feststellungen zum Grundstück Nr. aaa (Punkt 2.2) basieren ebenfalls zwanglos auf den eingesehenen Auszügen aus DORIS und Google Maps, die gut mit dem vom Erstbeschwerdeführer selbst (zur nachträglichen Bauanzeige) vorgelegten Einreichplan in Einklang zu bringen sind.
3.2.3. Die Feststellungen zum Bauwerk selbst (Punkt 2.3.) basieren auf dem Einreichplan des Erstbeschwerdeführers bzw. einer Einsicht in die Website des Produktherstellers. Damit korrespondierend zeigt das Lichtbild im Verfahrensakt der belangten Behörde vom 24.7.2024 die bereits errichtete Hagelschutzkonstruktion. Aus dem Auszug aus Google Maps ergibt sich dabei ergänzend, dass die Oberflächenbefestigung im Zeitpunkt der Herstellung der Straßenaufnahme (Juni 2022) noch nicht damit überbaut war.
3.2.4. Die Feststellung zum fehlenden behördlichen Konsens bzw. zur Bauanzeige (Punkt 2.4.) gründen ebenfalls auf den unbedenklichen Urkunden in den beiden Verfahrensakten der belangten Behörde.
3.2.5. Die Feststellungen zum Flächenwidmungsplan (Punkt 2.5.) basieren auf der Einsicht in die erwähnte Verordnung.
3.3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da weder die (rechtsfreundlich) vertretenen Beschwerdeführer noch die belangte Behörde eine Beschwerdeverhandlung beantragten oder Beweisanträge stellten (vgl. dazu etwa VwGH 30.11.2023, Ra 2021/11/0191). Aber auch aus hg. Sicht ließen die Verfahrensakte der belangten Behörde, die gut mit den von Amts wegen beigeschafften Urkunden korrespondieren, erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Die Parteien konnten ihre kontradiktorischen Rechtsstandpunkte bereits im angefochtenen Bescheid und in der dagegen erhobenen Beschwerde umfangreich darlegen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht - wenn es in der Sache selbst entscheidet - seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. etwa VwGH 10.5.2024, Ra 2024/05/0050). Zur geltenden Rechtslage gehören auch die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes rechtswirksamen Flächenwidmungs- oder Bebauungspläne (vgl. VwGH 10.12.2013, 2010/05/0138).

4.3. Zum Bauwerk:

4.3.1. Es war nach der hg. Rechtsansicht zwischen den Parteien zu Recht unstrittig, dass die verfahrensgegenständliche Hagelschutzkonstruktion ein Bauwerk im Sinn des § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) darstellt, zumal deren vertikale Formrohre mit der bestehenden Mauer der befestigten Kfz-Stellplatzfläche kraftschlüssig in Verbindung stehen und eine werkgerechte Herstellung einer derartigen ca. 30 m² großen sowie begehbaren Stahlkonstruktion, die gerade Wetterkapriolen wie Hagelereignissen kipp- und sturmsicher standhalten muss, objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer bzw. fachtechnischer Kenntnisse verlangt (vgl. dazu etwa VwGH 23.12.1999, 99/06/0179, zu einer Schirmbar als bauliche Anlage).

4.3.2. Es spricht aber auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Umstand dagegen, dass dieses Bauwerk – schon in Anbetracht seines intendierten Verwendungszweck als Hagelschutz – ein Schutzdach im Sinn des § 2 Z 23 Oö. BauTG 2013 darstellt: Dabei handelt es sich gerade nach der demonstrativen Aufzählung des Oö. Landesgesetzgebers um offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, die vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen (hier: vor Hagelereignissen) dienen. All diesen Bauwerken ist normativ gemein, dass sie überdacht, betretbar und nicht allseits umschlossen sind. Dies trifft auch auf das gegenständliche Bauwerk zu, das – entgegen dem Beschwerdevorbringen - auch ein Dach in Form einer Stahlrohrkonstruktion als Tragwerk und eine Gewebenetzbespannung als Dachhaut aufweist, um seine intendierte Schutzfunktion, nämlich den Schutz vor Hagelereignissen für die darunter befindlichen Kraftfahrzeuge, überhaupt erfüllen zu können (vgl. dazu auch VwGH 30.4.2009, 2006/05/0264, wonach etwa auch ein Sonnendach aus Stoff ein Flugdach darstellen kann; vgl. auch VwGH 11.4.1991, 90/06/0206, betreffend eine Stoffmarkise als Vordach, wonach es für die Beurteilung einer baulichen Anlage nicht darauf ankommt, welcher Baustoff verwendet wird).

4.3.3. Gegen das Vorliegen eines Schutzdaches spricht dabei auch nicht das Beschwerdevorbringen, wonach die Hagelvorrichtung demontierbar sei, zumal nur Bauwerke für eine vorübergehende Dauer von höchstens vier Wochen unter Umständen vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 3 Z 10 leg. cit.) und es im Übrigen etwa auch für die Frage der Bewilligungspflicht ohne Belang ist, für welche Dauer und für welchen Zweck das Bauvorhaben bestimmt ist und ob eine feste Verbindung mit dem Boden geschaffen werden soll (vgl. § 24 Abs. 4 leg. cit.; vgl. dazu auch VwGH 12.6.1990,

90/05/0037, betreffend eine demontierbare Sommerrodelbahn; VwGH 20.9.1990, 89/06/0165, betreffend eine jederzeit demontierbare Zelthalle).

4.4. Zum Beseitigungsauftrag:

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid – entweder unbedingt oder bedingt (siehe dazu Punkte 4.5. und 4.6.) - aufzutragen, die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 auch für anzeigepflichtige Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 leg. cit. (vgl. VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011).

4.4.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 voraussetzt, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. VwGH 10.5.2024, Ra 2024/05/0050). Die Errichtung eines ca. 30 m² großen Schutzdaches war sowohl im Zeitpunkt seiner Errichtung (nach Juni 2022) und ist im Entscheidungszeitpunkt unverändert ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994.

4.4.2. Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführern im Ergebnis zu Recht die Beseitigung des im Jahr 2022 ohne Bauanzeige ausgeführten Bauwerks, dessen Ausführung im Jahr 2024 in der Folge auch untersagt wurde, gemäß § 49 Abs. 1 iVm § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 aufgetragen hat (siehe dazu auch Punkt 4.8.).

4.5. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 ist dem Eigentümer der baulichen Anlage die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen (bedingter Beseitigungsauftrag), dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Für die Klärung der Frage, ob die Erlassung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Bauauftrages möglich ist, ist ebenso die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgebend (vgl. nochmals VwGH 10.5.2024, Ra 2024/05/0050).

4.6. Zur Widmungswidrigkeit des Bauwerks:

Nach dem seit 2018 rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schörfling am Attersee Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5 weist das Grundstück Nr. aaa des Beschwerdeführers (im Wesentlichen) eine Sonderwidmung im Grünland „Gz1 – Atterseegrünzug (Seeuferzone)“ im Sinn des § 30 Abs. 2 Z 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) auf.

4.6.1. In der Legende zu diesem Flächenwidmungsplan ist für alle Grundstücke in der Seeuferzone normiert, dass die landwirtschaftliche Nutzung sowie die naturnahe Erholungsnutzung zulässig sind. Ziel dieser Sonderwidmung im Grünland ist die Erhaltung der überwiegend durch Grünraumelemente geprägten

Landschaftscharakteristik und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässerrandzone durch Hintanhaltung weiterer Bebauung, wobei der Neubau von Gebäuden (ausgenommen deren Wiedererrichtung) und die Errichtung von Lärmschutzwänden und ähnlichen blickdichten Einrichtungen unzulässig sind.

4.6.2. Was die Bebauung der Seeuferzone mit anderen – nicht schon in der Legende zum Flächenwidmungsplan expressis verbis für unzulässig erklärten (siehe Punkt 4.6.1.) - Bauwerken betrifft, so ordnet der Oö. Landesgesetzgeber mit der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 auch für Sonderwidmungen im Grünland (vgl. Abs. 2 letzter Satz par. cit.) generell eine sehr eingeschränkte Möglichkeit der Bebauung von Grünland an.

4.6.3. Nach der restriktiven höchstgerichtlichen Judikatur zu § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 (vgl. zuletzt VwGH 27.10.2023, Ra 2020/05/0216) dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen; eine bloße „Nützlichkeit“ der Bauwerke und Anlagen zur - hier: landwirtschaftliche Nutzung oder zur naturnahe Erholungsnutzung des Seeufers - ist nach der zitierten ständigen höchstgerichtlichen Judikatur hingegen nicht ausreichend (vgl. VwGH 24.3.2015, 2013/05/0221, betreffend die Errichtung von Einfriedungsmauern in der Sonderwidmung Trenngrün, und VwGH 24.3.2015, Ra 2015/05/0006, betreffend die Errichtung eines Schutzdaches in der Sonderwidmung Trenngrün; vgl. auch VwGH 6.9.2011, 2011/05/0046, wonach es für die Frage der Widmungskonformität auch auf eine allfällige wirtschaftliche "Zweckmäßigkeit" nicht ankommt.).

4.6.4. Diese strenge höchstgerichtliche Judikatur korrespondiert dabei im Übrigen auch mit dem im Flächenwidmungsplan normierten Ziel der Hintanhaltung weiterer Bebauung der Seeuferzone, um insbesondere deren (durch Grünraumelement geprägte) Landschaftscharakteristik zu erhalten.

4.6.5. Die gegenständliche Stahlkonstruktion mag für den Schutz der auf dem Grundstück abgestellten Kraftfahrzeuge unmittelbar und allenfalls für die Benutzung des Wohnhauses und des restlichen Grundstückes Nr. aaa zu Erholungszwecken mittelbar dienlich sein. Eine - im Sinn der aufgezeigten strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aber darüber hinausgehende - Notwendigkeit einer derartigen Hagelschutzkonstruktion, um das in der Seeuferzone befindliche Grundstückes Nr. aaa (hier) zur naturnahen Erholung nutzen zu können, ist hingegen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar.

4.6.6. Das Beschwerdevorbringen, wonach Bauten dann zulässig seien, wenn sie der vorgesehenen Nutzung „im weitesten Sinn dienlich sind“, verkennt damit die dargestellte strenge höchstgerichtliche Judikatur zur Bebaubarkeit von Grünland nach § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994.

4.6.7. Soweit die Beschwerdeführer dabei mit der Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses im Wohngebiet oder der Errichtung einer Scheune auf landwirtschaftlichem Grund argumentieren, ist ein Zusammenhang mit der entscheidungswesentlichen Frage der Notwendigkeit eines Bauwerkes zur

- naturnahen Erholung eines Grundstückes im (sondergewidmeten) Grünzug - nicht erkennbar. Auch die Beschwerdeausführungen betreffend baurechtliche Bestimmungen zu Kfz-Stellplätze verfangen nicht, zumal diese Bestimmungen keine Überdachung für Kfz-Stellplätze verpflichtend vorschreiben (vgl. etwa § 43 Oö. BauTG 2013). Auf die Möglichkeit eines mobilen Hagelschutzes durch geeignete Autoplanen sei nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

4.7. Der Beseitigungsauftrag erfolgt daher im Ergebnis – ebenfalls zu Recht - unbedingt. Aus Anlass des Erkenntnisses war die zu beseitigende bauliche Anlage zu der von den Beschwerdeführern geforderten Klarheit näher zu spezifizieren und der Spruch des angefochtenen Bescheides im Hinblick auf den Beseitigungsauftrag betreffend ein anzeigepflichtiges Bauwerk im Sinn des § 25 Oö. BauO 1994 zu adaptieren.

4.8. Nach der Bestimmung des § 40 Abs. 5 Oö. ROG 1994 gilt u. a. § 30 Abs. 5 erster Satz leg. cit. für die Ausführung aller baulichen Anlagen, unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. BauO 1994 (vgl. VwGH 27.3.2023, Ra 2023/05/0047, betreffend eine rund 2 m² große Hühnerhütte im Grünland).

4.8.1. Selbst wenn man mit den Beschwerdeführern daher davon ausgehen würde, dass das gegenständliche Bauwerk nicht anzeigepflichtig wäre, so wäre mit dem angefochtenen Beseitigungsauftrag – gestützt auf die Bestimmung des § 49 Abs. 6 Oö. Bau 1994 – im Ergebnis ebenfalls zu Recht die Abtragung des widmungswidrigen Bauwerks aufgetragen worden.

4.8.2. Nach dieser Bestimmung hat die Baubehörde dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden – wie hier (siehe Punkt 4.6.) - raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans, ausgeführt wurde (vgl. VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack